

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg  
Dezernat IV, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

**Änderung der Abfallwirtschafts- und der  
Abfallgebührensatzung:**  
- Service-Erweiterung und -Optimierung  
- Gebührenreduzierung

## Beschlussvorlage

**Beschlusslauf**  
Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien  
beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 19. November 2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	24.10.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Umweltausschuss	07.11.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	15.11.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss und der Umweltausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:*

- 1. Die Kostenüber- und -unterdeckungen des Gebührenhaushaltes Abfallwirtschaft der vergangenen Jahre werden gemäß der in der Anlage 4 dargestellten Weise verrechnet.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt Heidelberg (Abfallgebührensatzung) vom 19. Dezember 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.1996)“ und die als Anlage 2 beigefügte „Satzung über Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Heidelberg (Abfallwirtschaftssatzung-AWS) vom 18. Dezember 1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.12.1997)“. Die Gebührenbedarfsberechnung 2007 bis 2012 (Anlage 5) ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

<b>Anlagen zur Drucksache:</b>	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
A 1	Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung
A 2	Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
A 3	Kalkulation Vollservice
A 4	Ausgleich der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen
A 5	Wirtschaftsplan PC 5370-Abfallwirtschaft 2007 – 2012
A 6	Gebühreneinnahmen 2008 – Senkung um durchschnittlich 10 %
A 7	Synopse zur Gebührensenkung 2008
A 8	Gebühreneinnahmen 2009 – Senkung der Gebühr für Bioabfallbehälter
A 9	Synopse zur Gebührensenkung 2009
A 10	Kalkulation Stundensätze für Fahrzeuge
A 11	Inhaltlicher Antrag von Herrn Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz mit Datum vom 07.11.2007

## **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 24.10.2007**

**Ergebnis:** einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

## Sitzung des Umweltausschusses vom 07.11.2007

Ergebnis der nicht öffentlichen Sitzung des Umweltausschusses vom 07.11.2007

- 3 **Änderung der Abfallwirtschafts- und der Abfallgebührensatzung:**  
- **Service-Erweiterung und -Optimierung**  
- **Gebührenreduzierung**  
Beschlussvorlage 0335/2007/BV

Es meldet sich zu Wort: Frau Stadträtin Dr. Lorenz

Zu Beginn der Sitzung wird der von Herrn Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz am 07.11.2007 der Verwaltung übermittelte Antrag zu o. g. Beschlussvorlage als Tischvorlage verteilt.

Herr Zimmermann vom Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung erläutert die Leistungsverbesserungen und Gebührenreduzierungen.

Danach stellt Herr Bürgermeister Dr. Gerner den von Herrn Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz eingereichten **Antrag** zur Abstimmung:

Die Gebührenreduktion beim Restmüll wird ausschließlich bei der Grundgebühr vorgenommen.
--

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig abgelehnt

Bürgermeister Dr. Gerner lässt daraufhin über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

gez.

Dr. Joachim Gerner  
Bürgermeister

**Ergebnis:** einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

## **Sitzung des Gemeinderates vom 15.11.2007**

**Ergebnis:** einstimmig beschlossen

## I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft <b>Begründung:</b> Aufgrund ständiger Optimierungen im Bereich der Abfallwirtschaft sowie der Senkung des Verbrennungspreises in Mannheim erzielt die Abfallwirtschaft einen Überschuss, der mit der Gebührensenkung zum 01.01.2008 an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden kann.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)



## II. Begründung:

### Ausgangssituation

Die Heidelberger Abfallgebühren für den 4-Personenhaushalt in Höhe von 107-130 € ohne Biotonne bzw. 131-178 € incl. Biotonne liegen im bzw. unter dem Landesdurchschnitt. Laut Abfallbilanz Baden-Württemberg 2006 liegt der Durchschnittswert bei 166,65 €.

Das Ziel des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, dauerhaft die Gebührenstabilität zu sichern, konnte mit einem – im Vergleich zu anderen Städten in Baden-Württemberg – umfassenden abfallwirtschaftlichen Leistungsangebot erreicht werden.

Hierzu zählen die Wahl zwischen verschiedenen Abholrhythmen, Angebot von Teil-, Voll- und Komfortservice, kostenlose Sperrmüllabfuhr zweimal jährlich, Abgabe von Wertstoffen auf sechs Recyclinghöfen, dezentrale Schadstoffsammlung, Abgabe von Altglas an Glas-Depotcontainern etc..

Dieses Leistungsangebot soll nun nochmals deutlich verbessert werden.

### Umstellung der grundstücksbezogenen Papiertonne von 4-wöchentlicher Entsorgung auf 14-tägliche Entsorgung

Bis Ende 2006 haben die meisten Privathaushalte in Heidelberg ihr Altpapier über die öffentlichen Papiercontainer im Stadtteil entsorgt. Eine Form der Entsorgung, die unter heutigen Gesichtspunkten in Bezug auf Komfort und Zeit wenig kundenfreundlich war.

Die öffentlichen Papiercontainer waren immer wieder Gegenstand von Beschwerden. Reklamiert wurden vor allem die Lärmbelastung, Verschmutzungen und Überfüllungen der Container sowie Vandalismus.

Der Gemeinderat hat daher auf Vorschlag der Verwaltung im November 2005 beschlossen, die Papiersammlung im Laufe des Jahres 2006 im gesamten Stadtgebiet auf grundstücksbezogene Papiertonnen umzustellen, wobei die 4-wöchentliche Entsorgung im Teilservice gebührenfrei ist. Aus der Mitte des Gemeinderates wurde damals gebeten, eine Verkürzung des Abholintervalls zu prüfen.

Durch die Umstellung auf eine grundstücksbezogene Papiersammlung und die Eigenvermarktung der Papiermengen durch die Stadt selbst, entfallen Ausgaben von etwa 400.000 €/Jahr. Außerdem werden rund 30.000 € im Jahr an Reinigungs- und Reparaturkosten, die durch Vandalismus und Brandschäden an den öffentlichen Depotstandorten entstanden sind, eingespart.

Darüber hinaus werden durch die in 2006 erfolgte Ausschreibung der Vermarktung des Papiers im Vergleich zum Vorjahr zusätzliche Einnahmen in Höhe von 600.000 € erzielt. Insgesamt konnte durch die Einführung der grundstücksbezogenen Papiertonne und der Eigenvermarktung des Papiers ein wirtschaftlicher Erfolg von nahezu einer Million € erzielt werden.

Aufgrund des guten Betriebsergebnisses und durch die Tourenoptimierung kann nunmehr bei annähernd gleichem Personal- und Fahrzeugaufwand, der Service erweitert und das Papier nicht mehr 4-wöchentlich, sondern 14-tägig abgeholt werden. Damit kommen wir auch vielen Anfragen und Wünschen aus der Bevölkerung auf eine Änderung des Abholturnus nach. Es ist vorgesehen, die 14-tägliche Abholung im Teilservice gebührenfrei anzubieten und dem Problem der Behälterüberfüllung wirksam zu begegnen.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund dieser Änderung auch Anträge auf Reduzierung des vorhandenen Behältervolumens eingehen werden. Diese Anträge werden schnellst möglichst bearbeitet, wobei es jedoch sein kann, dass die Umstellungen nicht immer – wie gewünscht – zeitnah durchgeführt werden können. Als Umstellungszeitraum werden mehrere Monate eingeplant. Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen hierdurch jedoch keine Nachteile.

Das Gebührenverzeichnis bei Ziffer 2.3 wird entsprechend angepasst.

### **Einführung einer 60-Liter-Restmülltonne im Bedarfssystem**

Speziell für die so genannten Kleinsthaushalte ist vorgesehen, die Angebotspalette bei den Bedarfstonnen zu erweitern und zusätzlich eine 60 l Restmülltonne anzubieten. Dadurch werden Tonnen öfter geleert und den hygienischen Anforderungen besser Rechnung getragen.

Da vor allem von den Nutzern des Bedarfssystems das große Leistungsspektrum der Abfallwirtschaft verstärkt in Anspruch genommen wird, wird die gleiche Grundgebühr wie bei der 120 l Restmülltonne erhoben. Die Leistungsgebühr ist jedoch entsprechend geringer.

Die Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 des Gebührenverzeichnisses werden entsprechend ergänzt.

### **Anpassung der Gebühren für den Vollservice**

Bisher gibt es für die verschiedenen Fraktionen Restmüll, Bioabfall, Papier und gelbe Tonne im Vollservice für gleiche Tonnengrößen unterschiedliche Gebühren. Diese Unterschiede sind durch die verschiedenen Einführungszeitpunkte der Abfallfraktionen in den letzten Jahren entstanden – sie sind jedoch den Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr zu vermitteln.

Daher ist vorgesehen, die Gebühren im Vollservice für Restmüll, Bioabfall und Papier zu vereinheitlichen. Dabei wird durch eine Mischkalkulation sichergestellt, dass soziale Aspekte berücksichtigt werden, und auch ältere Bürgerinnen und Bürger, insbesondere in den verwinkelten Altstadtgebieten einen annehmbaren Preis erhalten.

Eine Abweichung gibt es jedoch beim Vollservice für die gelbe Tonne. Hier wird das Entgelt für den Vollservice kostendeckend erhoben, da Kosten für den Vollservice nicht mit dem Vertrag mit der Dualen System Deutschland GmbH (DSD) abgedeckt sind.

Die neuen Gebühren sind in Anlage 3 dargestellt. Das Gebührenverzeichnis wird bei Ziffer 1.1.2, 2.1.2 und 2.3.2 entsprechend fortgeschrieben.

## **Probeweise 14-tägliche Abholung bei Streusiedlungen**

Es ist vorgesehen aus Optimierungsgründen die Abfallentsorgung in so genannten Streusiedlungen (z. B. Neurott, Grenzhof, Königstuhl etc.) generell auf eine 14 tägliche Abfuhr umzustellen. Bei denjenigen Fällen, die bisher eine wöchentliche Entsorgung hatten, kann dies jedoch dazu führen, dass das Behältervolumen in wenigen Fällen verdoppelt werden muss. Diese Erhöhung des Behältervolumens soll jedoch möglichst nicht zu einer zusätzlichen Gebührenbelastung führen. Aufgrund § 3 Abs. 14 Abfallgebührensatzung erfolgt diese Umstellung für eine begrenzte Zeitdauer im Probebetrieb, bei dem es bei den Gebühren bleibt, die bisher für die aufgestellten Abfallbehälter entrichtet wurden.

Betroffen sind hiervon ca. 80 Fälle.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bedarfssystem (ca. 100 Fälle) werden darüber informiert, in welcher Kalenderwoche die Entsorgung stattfindet. Weitere Auswirkungen gibt es ansonsten nicht.

## **Gebührenreduzierung**

Aufgrund der Kosten- und Ertragsprognose für 2007 ist mit einer Überdeckung von ca. 1,56 Mio. € zu rechnen. Die Gründe für dieses gute Betriebsergebnis liegen sowohl in der Reduzierung des Verbrennungspreises in Mannheim (- 900.000 € jährlich), in den ständigen Kosten- und Betriebsoptimierungen, als auch im wirtschaftlichen Erfolg im Bereich der Papiersammlung und -vermarktung (+ 1 Mio. €). Dieses Ergebnis wurde erzielt, obwohl im Wirtschaftsjahr 2006 einmalig eine Unterdeckung in Höhe von ca. 1.546.000 € entstanden ist. Die Gründe für die Unterdeckung in 2006 liegen in den notwendigen einmaligen Sonderabschreibungen für die ehemalige Abfallentsorgungsanlage Wieblingen und die Müllsauganlage Altstadt.

Gemäß den Anforderungen des § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) müssen die ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Kostenüber- bzw. -unterdeckungen sind innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Bis zum Jahre 2012 sind somit die Kostenüber- bzw. -unterdeckungen auszugleichen (siehe Anlage 4 ). Der Ausgleich ist vom Gemeinderat formal festzustellen.

Für den Zeitraum 2007 – 2012 wurde die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in Anlage 5 dargestellt. Dabei sind die Service-Erweiterungen in vollem Umfang berücksichtigt.

Wie der Darstellung zu entnehmen ist, ist am Ende des Zeitraumes in 2012 der Gebührenhaushalt ausgeglichen.

Aufgrund der dargestellten erfreulichen finanziellen Entwicklung ist vorgesehen, dies an die Bürgerinnen und Bürger in Form einer Gebührenreduzierung weiterzugeben. Die Verwaltung schlägt somit vor, die Restmüllgebühr ab 01.01.2008 um durchschnittlich 10 % zu reduzieren.

Die Restmüllgebühr gliedert sich in die fixe Grundgebühr (zurzeit 22 % der Gesamtgebühr) und die variable Leistungsgebühr (zurzeit 78 % der Gesamtgebühr). Umgekehrt bestehen die Kosten für die Restmüllentsorgung zu ca. 80 % aus Fixkosten und nur zu ca. 20 % aus variablen Kosten. Mit der Gebührenanpassung soll eine stärkere Annäherung der Gebührenstruktur an die tatsächliche Kostensituation erreicht werden, ohne den Anreiz zur getrennten Wertstoffabschöpfung zu gefährden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Grundgebühr nicht zu verändern, die Leistungsgebühr aber so zu senken, dass im Durchschnitt eine Gebührenanpassung von 10 % erzielt wird (vergleiche beigefügte Kalkulation Anlage 6).

Die vorgenannten Gebührenanpassungen führen zu einer leichten Verschiebung des Verhältnisses zwischen den fixen und variablen Gebühren (26 % zu 74 %). Das Gebührenverzeichnis wird bei den Ziffern 1.1.1, 1.1.2, 1.2 und 1.3 entsprechend fortgeschrieben. Die Gebührenanpassung kann im einzelnen nochmals in der als Anlage 7 beigefügten Synopse entnommen werden.



Bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Bedarfssystems, die nur die beiden Mindestleerungen oder eine geringe Anzahl von Leerungen in Anspruch genommen haben, führt dies zwar unter Einbeziehung der Grundgebühr zu einer deutlich geringeren Gebührensenkung. Betrachtet man jedoch die acht Leerungen pro Jahr, die im Bedarfssystem durchschnittlich in Anspruch genommen werden, so entsteht mit der Senkung der Leistungsgebühr eine Reduzierung von ca. 12 %. Dies ist jedoch durch das große Leistungsspektrum, das die Heidelberger Abfallwirtschaft zur Verfügung stellt, und mit der Grundgebühr und der variablen Gebühr der Vielnutzer abgedeckt wird, gerechtfertigt und gewollt. Gerade die Bürgerinnen und Bürger, die wenig Restmüll erzeugen, nehmen in hohem Maße dieses Leistungsspektrum – wie Sperrmüllabfuhr, Nutzung der Recyclinghöfe, Depotcontainer für Glas, Abfallberatung – in Anspruch. Auch das wöchentliche Anfahren der Bedarfstonne und die Überprüfung, ob eine Leerung gewünscht wird, ist bei der Zurechnung der Kosten zu berücksichtigen.

Darüber hinaus werden die Gebühren für Speiserestebehälter ebenfalls entsprechend reduziert (siehe hierzu Ziffer 2.2 des Gebührenverzeichnisses und Anlage 6).

### **Service-Erweiterung im Bereich der Bioabfallsammlung und Reduzierung der Bioabfallgebühr ab 01.01.2009**

Aufgrund des Rückgangs der Bioabfallmenge in den letzten Jahren (Rückgang von 2004: 9.030 to auf 2006: 7.600 to) besteht auch weiterhin Handlungsbedarf, die Bioabfallmenge zu erhöhen. Es kann davon ausgegangen werden, dass immer noch zuviel Bioabfall in der Restmülltonne ist. Um einen Anreiz zur besseren Abfalltrennung zu schaffen, möchten wir die 120-Liter-Bioabfalltonne mit der gleichen Gebühr anbieten, die bisher die 80-Liter-Bioabfalltonne kostet. Gleichzeitig soll in 2009 die 80-Liter Bioabfalltonne abgeschafft und nach und nach ausgetauscht werden. Damit wird den Bürgerinnen und Bürgern ein zusätzliches Abfallvolumen von 40 Liter wöchentlich ohne Mehrkosten zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig ist vorgesehen, die Bioabfallgebühr um 16 % zu reduzieren.

Beim 120-Liter-Bioabfallbehälter führt dies zu einer Gebührenreduzierung von rund 34 %.

Mit dieser Service-Erweiterung erwarten wir eine deutliche Erhöhung der Bioabfallmenge und damit eine Verlagerung von Beseitigungsabfällen hin zu Verwertungsabfällen.

Die neuen Gebühren für die Bioabfälle ab 01.01.2009 sind in Anlage 8 dargestellt. Die Gebührenanpassung kann im einzelnen in der als Anlage 9 beigefügten Synopse entnommen werden. Das Gebührenverzeichnis wird bei Ziffer 2.1 entsprechend fortgeschrieben.

### **Weitere Änderungen in 2008**

- Der Stundensatz je Fahrzeug ist nicht mehr kostendeckend und ist entsprechend anzupassen (siehe Anlage 10 – Änderung der Ziffer 4, Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses).
- Mit der Vorlage vom 17. November 2006 sollten alle satzungsrechtlichen Regelungen, die die Abfallbeseitigung durch Müllsauganlagen regeln, aus der Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung gestrichen werden. Einige Regelungen, die versehentlich verblieben sind, werden nunmehr aus den Satzungen genommen (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Abfallgebührensatzung sowie § 19 Abs. 1, § 23 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 Nr. 10, 16 und 23 Abfallwirtschaftssatzung).

gez.

Wolfgang Erichson